Arctsblatt.

Erfcheint jeden Freitag. Bränumerationspreis viertel= 🗐 jährlich 60 Rpf., durch die 2 🚉 Post bezogen 75 Rpf.



Inferate werden bis Donners tag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespallene Zeile 10 Rpf.

No loss

Nr. 9.

Redakteur: Königl. Kreisfekretair Raabe. Druck und Berlag von A. Ludwig in Dels.

M 2.

Dels, ben 11. Januar 1878.

16. Jahrg.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Dels, ben 5. Januar 1878.

Betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in

- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	• , •
der Provinz Schlesien vom 2. Noven	nber 1877.
Wir Wilhelm von Gottes Gnaden	
Preußen 2c.	_
verordnen auf Grund und zur Ausführung i	es Fischerei:
Gesetzes vom 30. Mai 1874 (Gesetzemmi	. S. 197 ff.)
für die Provinz Schlesien nach Anhörun	g des Pro-
vinzial-Landtages, was folgt:	
Ju § 22. Ziffer 1. § 1. Beim Fischfange in nicht gesch	Yallaman Ba.
wässern finden folgende Borichristen Ann	indlenen Ge
	•
1) Die Fischerei auf Fischsamen ist ver	
2) Fische der nachbenannten Arten bur	en nicht ges
fangen werben, wenn sie, von der K zum Schwanzende gemessen, nicht	cobildings org
folgende Länge haben:	munvellens
- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	100 Custo
Stör (Acipenser sturio) Lachs (Salm, Salmo salar)	100 Cmtr.
Große Marane (Madue, Marane,	50 ,
Coregonus maraena)	40 ;
Zander (Sandart, Lucioperca	40 ,
sandra)	
Rapfen (Raapfen, Raapf, Schieb,	35 .
Aspius vorax)	
Mal (Anguilla vulgaris)	
Hecht (Esox lucius)	
Barbe (Barbus fluviatilis)	
Blei (Braffe, Brachsen, Abramis	
brama)	28 ,
Lacheforelle (Meerforelle, Silber-	
lachs, Strandlachs, Trump,	
Salmo trutta	
Maistich (Alse, Clupoa alosa)	28
Rarpfen (Cyprinus carpio)	. 40
Dovel (Squalius sephalus)	
Aland (Rerfling, Idus melanotus)	2
Schlei (Schleihe, Tinca vulgaris)	20 #
Forelle (Salmo fario)	
MEA (OF ALL A TO) 11	

Afch (Aefche, Thymallus vulgaris)

Rarausche (Carassius vulgaris) Rleine Marane (Coregonus albula) Blobe (Rothauge, Leuciscus rutilus) | 15 Ctmr. Barich (Perca fluviatilis) Rothfeder (Scardinius erytrophthalmus) (gemeiner Fluffrebs, Astacus fluviatilis) . . .

3) Fischjamen, ingleichen Fische ber unter Biffer 2 bezeichneten Arten, welche bas baselbst vermertte Mag nicht erreichen, find, wenn fie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.

4) Bum Befegen ber gur Fischzucht bienenben Gemäffer tann die Aufsichtsbehörde (§ 46 bes Geseges) einzelnen Fischereiberechtigten das Fangen von Fischen und Krebsen unter bem in Ziffer 2 bestimmten Maße zeitweilig und widerruflich

gestatten.

§ 2. Borbehaltlich ber im § 27 des Fischereisgesetzund im vorstehenden § 1 Ziffer 4 zugestan. denen Ausnahmen durfen Fischsamen und Fische der im § 1 Biffer 2 bezeichneten Arten unter bem bafelbft angegebenen Dage weder feilgeboten, noch verkauft, noch verfandt werden, ohne Unterschied, ob fie aus geschlossenen ober nicht geschlossenen Gewässern gewonnen find.

Bu § 22 Ziffer 2. § 3. Geschloffene Gemäffer find einer Schonzeit nicht unterworfen.

Alle nicht geschlossenen Gewässer unterliegen einer möchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

§ 4. Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit von Sonnenuntergang am Sonnabend bis Sonnenuntergang am Sonntag.

Während ber Dauer ber wöchentlichen Schonzeit ift jede Art des Fischfanges in nicht geschloffenen Bemäffern verboten.

Die Bezirksregierung ist jedoch ermächtigt, ben Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ftändige Vorrichtungen mit Sehnegen, Reusen, Rörben oder Angeln betreiben, es ju geftatten, daß die aus.

Biblioteka Iniw. Wrock.

28143

gelegten Gezeuge, mahrend ber wöchentlichen Schonzeit nachgesehen, ausgenommen und wieder ausgesetzt werben, wenn baraus nachtheilige hinderniffe für ben Zug ber Wandersische nicht zu befürchten find.

Auch tann bas Angeln mit ber Ruthe während ber wöchentlichen Schonzeit, jedoch mit Ausschluß ber Winterschonzeit (§ 5), von ber Bezirkregierung ge-

fattet werden.

§ 5. Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein und erftreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. Oktober bis zum 14. Dezember und im Frühjahr auf die Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni. Eine und dieselbe Strecke eines Gewäffers soll nur einer jährlichen Schonzeit unterworfen sein.

§ 6. Die Winterschonzeit findet Anwendung auf nachfolgende für den Laich der Salmoniden ge-

eignete Gemäffer:

1) auf ben Goldbach ober Prublik und seine Nebengewässer, von der Stadt Neustadt, und zwar von der von Neustadt nach Neiße führenden Chausse an auswärts;

2) auf die Freiwaldauer Biele und ihre Nebengewäffer, von ber Grenze ber Feldmarten Brei-

land und Polnisch-Wette an auswärts;

3) auf die Neiße und ihre fämmtlichen Nebenfluffe mit Ausschluß des Zadelbaches von Wartha aufwärts und von da dis zur Einmündung der Biele, ausschließlich der letteren (Nr. 2), nur auf die Nebengewäffer der Neiße;

4) auf die Beile ober bas Reichenbacher Baffer und fammtliche Nebengemäffer, von Ober-Grabis an

aufwärts;

5) auf die Weistrit und fammtliche Nebengewäffer, von der Papierfabrik zu Ober. Beiftrig an auf-

wärts;

6) auf bem Bober von ber Ginmundung bes Bieber an aufwärts und alle biejenigen feiner Rebengewäffer, welche oberhalb ber Ginmundung bes Kemnig-Baches gelegen find, mit Ginschluß bes Kemnig-Baches;

7) auf ben Queiß und feine fammtlichen Reben-

gemäffer von Krobsborf an aufwärts;

8) auf die Ragbach und ihre fammtlichen Rebengemäffer, von ber unteren Grenze bes Golbberg.

Hannauer Kreises an aufwärts.

Alle übrigen nicht geschlossenen Gewässer, insonderheit die Ober, unterliegen der Frühjahrsschonzeit. Diejenige Stelle der Gewässer, von welcher an aufwärts die Winterschonzeit und abwärts die Frühjahrsschonzeit beginnt, soll, soweit ersorderlich, durch örtliche von der Staatsregierung herzustellende Merkmale kenntlich gemacht werden.

§ 7. Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ift in ben berfelben unterworfenen Streden ber Gewäffer jebe Art bes Fischfanges verboten, soweit nicht

bie nachfolgende Ausnahme eintritt.

Die Bezirkeregierung ift ermächtigt, ben Betrieb ber Fischerei in ben ber Frühjahrsschonzeit unterworfenen Gemässern an brei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, soweit nicht brin-

genbe Rücksichten auf Erhaltung bes Fischbestandes

entgegenfteben.

Bei bieser ausnahmsweisen Gestattung ist jedoch bie Berwendung solcher an sich erlaubter Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören. Die näheren Borschriften hierüber sind eintretenden Falls im Wege der Polizei-Berordnung zu erlassen.

Der Betrieb ber Fischerei vermittelst ständiger Borrichtungen (Wehre, Bäune, Selbstfänge für Lachs und Aal, seststehende Nehvorrichtungen, Sperrnetze u. s. w.), ingleichen vermittelst schwimmender oder am User oder Flußbette besestigter oder verankerter Netze oder Reusen (Hamen u. s. w.) darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden.

Ausschließlich für den Fang von Lachsen, Lachse forellen, Finten, Maisischen und Stinten kann wäherend der Frühjahrsschonzeit die in Alinea 2 erwähnte dreitägige Frist dis zu höchstens fünf Tagen einer jeden in die Schonzeit fallenden Woche von der Be-

zirkeregierung erftredt werden.

§ 8. Während der Dauer der in den §§ 4 bis 6 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen bie durch das Fischereigeset vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt ober abgestellt sein (§ 28 des Gesets).

§ 9. Die §§ 3 Alinea 2 bis § 7 finden auf

den Rrebsfang feine Anwendung.

In der Zeit vom 1. November dis zum 31. Mai ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten. Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Borsicht sosort wieder in das Wasser zu setzen.

Bu § 22, Biffer 3.

§ 10. Beim Fifchfange in nicht geschloffenen Gemäffern ift verboten:

1) die Anwendung schäblicher ober explodirender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Bernichtung der Fische, Sprengpatronen oder anderer Sprengmittel u. s. w.) (§ 21 des Geses);

2) die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagsedern, Gabeln, Aalharken, Speere, Stecheisen, Stangen, Schieß-

waffen u. s. w.

Der Gebrauch von Angeln ift gestattet.

Die Verwenbung von Speeren und Eisen (nicht jedoch der Aalharken) kann zum Zwecke des Aalfangs von der Bezirksregierung in dringenden Fällen und nöthigensalls unter Feststehung einer bestimmten Construktion für dieses Fangmittel ausnahmsweise gestattet werden;

3) das Zusammentreiben der Fische bei Nacht ver-

mittelft Leuchten ober Facteln.

§ 11. Ohne Erlaubniß ber Aufsichtsbehörbe bürfen nicht geschlossene Gewäser zum Zwede bes Fischfanges weber abgebämmt noch abgelassen ober ausgeschöpft werben. § 12. Fischwehre, Fischzäune und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen, außer im Falle einer bestehenden Berechtigung, nicht neu angelegt werden.

Bu § 22 Biffer 4.

§ 13. Nach Ablauf von brei Jahren, vom Erlaß dieser Berordnung an gerechnet, dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahme, keine Fangeräthe (Nete und Gestechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Deffnungen (Maschen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben.

Diefe Borfdrift erftredt fich auf alle Theile ober

Abtheilungen der Fanggeräthe.

Die Bezirksregierung ift ermächtigt, Ausnahmen von diefer Borfdrift im Falle bes Bedürfniffes für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulaffen.

Fanggerathe, welche ausschlieglich für ben Fang von Mal bestimmt find, burfen eine Beite ber Deffenungen von mindestens 1,5 Centimeter haben.

§ 14. Ohne Erlaubniß der Auffichtsbehörbe (§ 46 des Gefeges) dürfen am Ufer eines fließenden Gemässers oder im Flußbette befestigte oder veranterte nicht ständige Fischereivorrichtungen (Hamen u. s. w.) oder schwimmende Nege sich niemals weiter, als über die Hälfte des Wasserlaufes in seiner Breite, bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, erstrecken.

Mehrere berartige Fischereivorrichtungen dürsen gleichzeitig auf berselben oder auf ber entgegengesetzen Uferseite nur in einer Entsernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreisache ber Längenausdehnung des größten Nepes

beträgt.

Bu § 22, Biffer 5.

- § 15. Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gemässern darf die Schifffiahrt nicht hindern oder stören. Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe mussen so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren, sowie der Wasserabsluß in nachtheiliger Weise nicht behindert wird.
- § 16. Zuwiderhandlungen gegen die Borschriften dieser Berordnung werden, insosern dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesets vom 30. Mat 1874 (§§ 49 ff.) oder des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe die zu 150 Mark Reichsmunze oder Haft bestraft.

Bugleich kann auf Einziehung ber bei ber Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fang-

geräthe erfannt werden.

§ 17. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist ermächtigt, die Gorschriften bieser Berotdnung über die Schonzeiten in den §§ 3 bis 7 und § 9, über verbotene Fangmittel in den §§ 10 bis 12, über die Beschaffenheit erlaubter Fanggeräthe und über die Beschränkungen in der Benutung derselben in den §§ 13 und 14 für diejenigen Gewässer oder Streden derselben ganz oder theilweise außer Kraft zu setzen, welche nicht ausschließlich Unserer Hoheit unterworfen find.

§ 18. Alle auf ben Gegenstand biefer Berordnung bezüglichen, auf Gefet ober Berordnung beruhenden Borschriften treten, soweit sie den Borschriften dieser Berordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Urfundlich unter Unferer Sochfteigenhandigen Unterschrift und beigebrucktem Roniglichen Infiegel.

Gegeben Berlin, ben 2. November 1877.

(L. S.) Wilhelm. Kriedenthal.

Dels, ben 5. Januar 1878.

Die städtischen Polizeiverwaltungen, Herren Amtsvorsteher und Gendarmen bes Kreises veranlasse ich,
die Besbachtung der qu. Borschriften, namentlich aber
bes Berbotes bezüglich des Feilbietens und des Bertauses von Fischsamen und Fischen unter dem angegebenen Minimalmaaße streng zu controliren, nicht
minder für eine ordnungsmäßige Beaussächtigung der
nicht geschlossenen Gewässer behufs Durchsührung der
hierfür getroffenen Borschriften Sorge zu tragen.

Sofern sich etwa die Nebertragung der Aufsichtsführung über einzelne Streden nicht geschlossener Gewässer auf besondere Aufsichtsbeamte empfehlen sollte, so sehe ich einer besonderen Anzeige darüber binnen

3 Wochen entgegen.

Nr. 10. Dels, ben 8. Januar 1878. Betrifft die Aufstellung und Führung der Milistair-Stammrollen.

In Gemäßheit des § 31 des Reichs-Militairs Gesetzes vom 2. Mai 1874 und der §§ 44 und 45 der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 veranlasse ich die Magisträte, Gutsvorsteher und Gemeindevorstände des Kreises, die Stammrolle für das Jahr 1878 genau so anzulegen, wie im vorigen Jahre.

In die neu aufzustellende Stammrolle sind alle diejenigen Militairpstichtigen aufzunehmen, welche im Jahre 1858 in dem betreffenden Bezirke geboren sind, oder welche sich gegenwärtig in demselben aufhalten resp. sich gemäß § 23 der Ersahordnung daselbst anzumelden haben.

In die Stammrolle pro 1877 refp. 1876 find bie im Jahre 1857 refp. 1856 geborenen Militärspflichtigen, welche in den betreffenden Bezirk angezogen find und ihren dauernden Aufenthalt daselbst genommen haben, einzutragen.

Die aus den Jahrgängen 1855 und rückwärts geborenen Militairpflichtigen haben die Gemeindevorftände noch in die alte gemeinschaftliche Stammrolle

aufzunehmen.

Ich mache hierbei die Aufnahmebehörden auf die Bestimmungen in den §§ 44 und 45 der Ersahordenung noch besonders ausmerksam und erwarte, daß die Anlegung der neuen Stammrollen, sowie die Bervollftändigung und Berichtigung der früheren Stammrollen bis zum 20. Februar cr. ordnungsmäßig ersfolgt sein wird.

Die Revifions · Termine werben fpater bekannt gemacht werben.

Gleichzeitig ersuche ich unter Bezugnahme auf

§ 45 ad 7 ber Erfagorbnung

a. die Berren Geiftlichen,

von ben im Jahre 1861 geborenen Kinbern mannlichen Geschlechts ben Magistraten und Gemeinbevorftanben schleunigst einen Auszug aus bem Seburts. Register zu übersenden,

b. die Berren Standesbeamten,

einen Auszug aus dem Sterberegister des Jahres 1877, enthaltend die Eintragung von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, balbigst an das hiesige Landsrathsamt einzureichen.

Nro. 11. Breslau, ben 21. December 1877.

Amtsblatt:Bekanntmachung,

bie Melbung gur Brufung für ben einjährig-freiwilligen Militairbienft betreffenb.

Diejenigen jungen Leute, welche ihre missenschaftliche Qualification behufs Erlangung des Berechtigungsscheines zum einjährig freiwilligen Militairdienst nicht durch Schulatteste nachweisen können, haben sich in Gemäßheit des § 91 der Ersat Ordnung vom 28. September 1875 zu der

am 7. März 1878, Nachmittags 3 Uhr,

beginnenden Brufung fpateftens bis jum 1. Februar t. 3. bei ber unterzeichneten Commiffion ju melden.

Später eingehende Gesuche können bei ber erwähnten Prufung nicht berudsichtigt werben.

Diefer Meldung find beigufügen:

a. ein Beburtsatteft,

b. ein Ginwilligungsattest bes Baters ober Bormundes mit der Erklärung über die Bereitwillige keit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einsährigen activen Dienstzeit zu bekleiben, auszurüften und zu verpflegen,

c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches burch bie Bolizei Obrigkeit ober bie vorgefeste Diensthehörbe

auszustellen ift.

Sammtliche Papiere find im Original eingu-

reichen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen (Latein, Griechisch, Französisch und Englisch) nach freier Wahl ber sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat der sich Melbende einen selbstgeschrie-

benen Lebenslauf beizufügen.

Den fich Melbenden wird rechtzeitig eine befonbere Borlabung jugefertigt werben.

Königliche Prüfungs Commission für einjährig Freiwillige.

Dels, ben 9. Januar 1878. Borftehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nr. 12. Breslau, ben 29. December 1877. Die an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Meilen- und Marschgelber betreffenb.

Revisions=Bemerkung.

Es find Fälle vorgekommen, in benen einzelnen Heerespflichtigen bei Einberufungen zu ihren Truppentheilen die Marschgelder für die Märsche zu den bezüglichen Truppen-Garnisonen sowohl von den Heimathsbehörden, als auch von den zuständigen Landwehr-Bezirks-Commandos gezahlt worden sind.

Die Letzteren waren nach der im Ministerials Blatt für die innere Verwaltung pro 1877, Seite 121 bekannt gemachten kriegsministeriellen Verfügung vom 6. April cr. zu diesen Zahlungen verpstichtet, weil im Eingang derselben sub I ausgesprochen ist, daß die Gestellung der Heerspssichtigen nach der Heers und Wehrordnung de 1875 grundsätlich im Bataillons-Staatsquartier oder an bestimmten Sammelsstellen stattsinden soll.

Die birecte Entsenbung der Einberufenen aus der Heimath nach der Truppen Garnison soll nur ausenahmsweise auf Grund besonderer Bestimmung des betreffenden Königlichen General Commandos eintreten.

Bur Bermeidung desfallsiger Doppelzahlungen und der damit verbundenen Wiedereinziehungen übershobener Beträge wird ergebenst ersucht, diese Bestimmung gefälligst in geeigneter Weise zur Kenntnis der Gemeindes zc. Vorstände behufs Beachtung in deren eignem Interesse bringen zu lassen, damit auch die dadurch angestrebte Vereinsachung des bezüglichen Zahlungs-Versahrens erreicht werde.

Militair-Intendantur des 6. Armee Corps.

Dels, ben 8. Januar 1878.

Borstehende Revisions. Bemerkung wird hiermit ben Gemeindevorständen des Kreises zur Kenntnißnahme und Beachtung mitgetheilt.

Nr. 13. Dels, ben 3. Januar 1878. Die Geschäfts-Nachweisungen ber Schiedsmänner betreffend.

Nach § 34 der Verordnung für die Schieds: manner vom 26. September 1832 ift jeder Schieds, mann verpflichtet, summarisch nachzuweisen, wie viel Vergleiche er im Laufe des Jahres zu Stande gebracht hat. Unter hinweisung auf das in der Schering'schen Schrift mitgetheilte Schema veranlasse ich die Herren Schiedsmänner des Kreises, mir die Nachweisungen ber Geschäfte mahrend des Jahres 1877, ohne Begleitbericht, event. Negativ-Anzeigen, bis jum 20. Ja: nuar cr., bestimmt einzusenden, damit ich die mir vom Rgl. Appellationsgerichte in Breslau gestellte Frist zur Ginreichung fämmtlicher Nachweifungen innehalten kann. Sollten einzelne Nachweisungen bis zu diesem Tage nicht in meinen händen sein, so mußte ich biefelben auf Roften ber Saumigen burch expresse Boten einholen laffen. Nachweifungen, wie Negativ-Anzeigen muffen die Unterschrift des betreffenben Schiedsmannes tragen und mit beffen Amtssiegel versehen sein. Für die Bezirke, in welchen Neuwahlen

Rebft 2 Beilagen.

1. Beilage zu Nr. 2 des Dels'er Kreisblattes.

erfolgt sind, die Bestätigung resp. Bereidigung ber neuen Schiedsmänner aber noch nicht stattgefunden hat, haben die bisherigen Schiedsmänner — im Falle dieselben aber verstorben ober verzogen sind, die Stellvertreter berselben — die Nachweisungen anzusertigen und einzureichen.

Den Gemeindevorständen gebe ich auf, die Berfügung fofort den in den resp. Bezirken wohnenden herren Schiedsmännern zur Kenntnifinahme vorzu-

legen.

Namens bes Kreis: Ausschuffes. Der Königliche Landrath. von Rosenberg.

Nr. 14. Dels, ben 10. Januar 1878.

Die Magisträte, Guts: und Gemeinbevorstände bes Kreises veranlasse ich hiermit, die Einkommens: Nachweisung zur Klassensteuerrolle für das Rechnungsjahr 1877/78 baldigst hierher einzureichen.

Nr. 15. Dels, ben 3. Januar 1878.

Die Ansbildung von Krankenpflegerinnen betreffend.
Nachdem die im Kreiskrankenhause zu Dels ausgebildete Wittwe Johanna Strauß auf Grund einer mit gutem Ersolge abgelegten Prüfung das Befähigungs-Zeugniß als Krankenwärterin und die Berechtigung erlangt hat, sich als geprüfte Krankenwärterin zu bezeichnen (cfr. Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Breslau vom 20. Decdr. 1877 Amtsbl. S. 387), werden unter Hinweis auf die im Kreisblatte pro 1877 S. 88 abgedruckten Bedingungen Privatpersonen und Gemeinden zur Anmeldung von Krankenpfleger-Aspirantinnen mit dem Bemerken aufgesorder, daß die Einberufung der letzteren der Reihe der Anmeldungen nach erfolgen und daß unter Umständen freie Pension gewährt wird.

Nr. 16. Dels, ben 10. Januar 1878. Gegenwärtig vacante, mit Militair-Anwärtern zu besetzende Stellen.

1. Brestau, Magiftrat, Obermachtmann, 750 Mark Gehalt jährlich, außerbem freie Dienstkleibung.

2. Breslau, Postamt Aro. 1, Stadtpostbote, 630 M. Gehalt, 180 M. Wohnungsgeldzuschus.

3. Breslau, Bostamt Rro. 3, Packetträger, 630 Mark Gehalt, 180 M. Wohnunggeldzuschuß.

4. Breslau, Appellationsgericht, 2 Hilfsgefangenwärter, je 62 M. 50 Pf. monatliche Diaten und freie Bohnung ober 90 M. Miethsentschädigung.

5. Berrnftabt, Magiftrat, Nachtwächter und Stabt-

biener, 250 M. Gehalt.

Der Königliche Landrath. von Rofenberg.

B. Befanntmachungen anderer Behörden.

Berlin, ben 12. November 1877.

Seit ber Berlegung bes Rechnungsjahres auf bie Beit vom 1. April bis 31. Mars werden bie Quartale beffelben von den verschiedenen Behörden und Raffen in fehr verschiedener, zum Theil undeutlicher Beife bezeichnet. Bur Befeitigung Diefes Uebelftandes und zur herbeiführung eines gleichmäßigen Berfahrens wird bestimmt, daß die Quartale fünftig nach den Monaten zu bezeichnen find, also Quartal April , und Januar. Ruli October Runi December September März. Das betreffende Jahr ift babei einfach burch hinzufügung der Zahl deffelben anzugeben, also z. B. Quartal April Juni

Die Königliche Regierung wolle die Behörben und Kassen Ihres Berwaltungs. Bezirkes hiernach mit Anweisung versehen.

Der Finang. Minifter. geg. Camphaufen.

Dels, den 5. Januar 1878.

Borstehendes wird zur gleichmäßigen gefälligen Beachtung namentlich bei Ausstellung von Quittungen hierburch publicirt.

Rönigl. Rreis-Steuer-Raffe. Menzel.

Amt Pontwig, ben 5. Januar 1878.

In Folge ber Bekanntmachung in Rr. 50 bes Areisblattes vom 26. November 1877 wird hierburch veröffentlicht, daß dem Gutsbesiger Herrn A. Scholz zu Ober-Poln. Eliguth der Gebrauch seiner Pferbe nach auswärts nunmehr gestattet worden, unter der Bedingung, daß diese Pferde dis auf Weiteres in fremden Ställen nicht gesuttert werden dürsen.

Der ftellvertretenbe Amts. Borfteber.

Hartmann.

Bur Gewerbe:Ordnung.

Unter den Aufgaben, welche die vorige Reichstagssession der in wenigen Wochen beginnenden neuen Session ausdrücklich und bestimmt vorbehalten hat, steht an tief greisender Bedeutung die Lösung gewisser Fragen der Gewerbe Ordnung obenan; je mehr die gewerblichen Arbeiterkreise durch revolutionäre Freiehren bewegt und erregt werden, desto dringender tritt an alle staatlichen Kreise die Pflicht heran, ihrerseits Nichts zu versäumen, was durch die Geschgebung für eine gedeihliche Entwickelung der gewerblichen Verhältnisse, namentlich auch für die Wiederbesessigung der gelockerten sittlichen Fundamente in den gewerdlichen Kreisen geschehen kann.

Das Bedürfniß ju Menderungen der betreffenden Gesetzebung war in der vorigen Seision von allen Parteien nach einander durch ausdruckliche Unträge anerkannt worden: die wiederholten und eingehenden Erörterungen hatten, wenn auch noch nicht zu bestimmten gesetzegeberischen Gestaltungen, doch ju einer wesentlichen Rlätung über ben einzuschlagenden Weg geführt. Es herricht allfeitiges Cinverständniß barüber, daß die Reichs-Gewerbeordnung nicht den Abschluß der betreffenden Gesetzgebung habe bilden sollen, sondern nur den Grund, auf welchem nach den Kingerzeigen der praftischen Erfahrung weiter zu bauen fei; - es wurde ferner als das praktisch Richtigste erfannt, aus dem meiten Bereiche der von verschiebenen Standpunkten angestrebten Reformen junachst die "reifen Fragen" auszusondern, um eine gesetzgeberische Berftandigung über diefelben herbeiguführen.

In demfelben Sinne murde Seitens der verbündeten Regierungen durch den Präsidenten des Reichskanzler-Amtes Staatsminister Hofmann erklärt, daß die Regierungen, an der Grundlage der Gewerbe-Ordnung, an dem Pringip der Gewerbefreiheit fest: haltend, dazu bereit seien, die bessernde Hand überall da anzulegen, wo sich auf Grund ber bisher gemachten Erfahrungen ein Bedürfniß gur Menderung berausge= stellt habe. Es seien baber auf benfelben Gebieten, welche durch die Untrage im Reichstage vorzugsweise berührt murden, bereits Reformen ins Auge gefaßt: es werde fich vor Allem um eine festere Gestaltung bes Lehrlingswefens, ferner um eine beffere Regelung der Kinder- und Frauenarbeit in den Fabriken, in Berbindung mit weiteren Bestimmungen über bie Arbeit in den Fabriken, sowie um die Ginsegung gewerblicher Schiedsgerichte handeln. Der Minister stellte eine Borlage über Revision der Gewerbes Dednung in folder Richtung für die diesjährige Seffion in Aussicht.

Als das Ergebniß der vorjährigen Erörterungen konnte schließlich bezeichnet werden, daß der Reichstag fast in seiner Gesammtheit mit den Regierungen das hin streben will, "auf der Grundlage der Gewerdes Ordnung diesenigen Verbesserungen einzusühren, welche auf dem Boden der Gewerdefreiheit, mit den Hilfsmitteln, die der Staat zu gewähren befähigt ist, erreicht werden können, damit der Handwerkerstand

felbft in fittlicher Arbeit feine gebührende Stellung auruderobere".

Um die Ramens der Bundesregierungen gegebene Zusicherung zur Erfüllung zu bringen, hat der Reichstanzler zunächst dem Bundesrathe zwei Gesetzentwürfe Behufs Abanderung der Gewerbe-Ordnung und Behufs Einsetzung von Gewerbegerichten vorgelegt.

Bei ber Lösung ber ben Bundesregierungen gesstellten Aufgabe ift, entsprechend den im Reichstage zum Ausdrucke gelangten Meinungen, davon ausgesgangen, daß die Revisionsarbeiten zunächst auf diesjenigen Fragen beschränkt werden, in welchen das Bedürfniß nach Abänderung des Gesetzes am meisten hervorgetreten ist und gleichzeitig die Anschauungen über die Art der Abänderungen am meisten sich gesnährt haben.

Die Ziele, welche sich unter der Boraussetzung einer solchen Beschränkung für die Revision des Gesetzes ergeben, sind:

eine größere Sicherung ber Betheiligten gegen die Berletzung der durch den Arbeitsvertrag eingegangenen Berpflichtungen,

eine strengere Ordnung des Lehrverhältnisses, eine Regelung der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, welche den besonderen Verhältnissen der verschiedes nen Industriezweige Rechnung trägt,

eine zwedmäßige Ausbildung der zur Erledigung der Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern porhergeseinen Ginrichtungen.

In Unfehung aller übrigen grundfätlichen Bestimmungen des hier in Frage kommenden Theiles der Gewerbeordnung dürfte eine Abanderung des Befeges entweder überhaupt nicht für erforderlich ober boch gegenwärtig noch nicht für beitgemäß zu erachten fein. Denn theils haben alle bisher ftattgehabten Erörterungen und Erhebungen bas Bedürfniß einer weitergehenden Revision feineswegs fo flar hervortreten laffen, daß die Gesetzebung in die gerade jett fehr empfindlichen Beziehungen des gewerblichen Lebens ohne Bedenken einzugreifen vermöchte, theils geben auch die Anschauungen über dasjenige, mas von der Gesetzebung zur Abhilfe der vielfach empfundenen Nebelstände erwartet werden darf, so weit auseinan. ber, daß es richtiger fein durfte, der Zeit noch einis gen Raum für ihren vermittelnden und flarenden Einfluß zu laffen.

Das deutsche Münz- und Bankwesen sonst und jetzt.

Die vor sechs Jahren begonnene deutsche Münzund Bankreform ist in ihren wichtigsten Theilen durchgeführt. Angesichts gewisser Bemängelungen, welche diese Aussührung neuerdings gefunden hat, hebt ein Aussahrung neuerdings gefunden hat, won Johannes Berg) gewiß mit gutem Recht hervor, man scheine gar kein Gedächtniß mehr zu besitzen für den Zustand, in welchem sich Deutschlaud noch vor so wenigen Jahren in Betreff seiner Münzsorten und des umlausenden Papiergelbes befunden habe, und welcher in keinem Staate Europas seines Gleichen sand.

Mit einigen großen und beutlichen Strichen giebt ber Auffat ein übersichtliches Bilb bes bisherigen Bollaugs ber großen Reform.

Er kommt dabei zu folgenden Ergebnissen: Ende 1871 bestanden in Deutschland 7 verschies bene Münzfüße, nämlich:

1) der Thalerfuß, ber Thaler eingetheilt in 30 Groschen zu 12 Pfennigen,

2) der Thalerfuß, ber Thaler eingetheilt in 30 Grofchen zu 10 Pfennigen,

3) ber Thalerfuß, ber Thaler eingetheilt in 48 Schillinge qu 12 Pfennigen,

4) die Courantwährung, die Mark Courant eingestheilt in 16 Schillinge zu 12 Pfennigen,

5) ber fübdeutsche Gulbenfuß, ber Gulben eingestheilt in 60 Rreuger,

6) die Bremische Thaler Goldwährung, der Thaler eingetheilt in 72 Grote ju 5 Schwaren,

7) das französische Frankenspitem in Glag. Loth-ringen.

Außerdem bestand für den Großhandel Hamburgs die bortige Bankvaluta.

Neben den Münzen ber vorstehend aufgeführten sechs Silberwährungen bestanden noch Goldmünzen, welche entweder in ein festes Berhältniß zu den Münzen der herrschenden Währung gesetzt waren, oder ihre eigene Preisbewegung versolgten.

An folden gefetlichen Landesgoldmungen gab es im Ganzen etwa 26 Sorten, wogegen die oben aufgeführten Munzspfteme an Silber- und Aupfermungen zusammen über hundert Sorten auswiesen.

Neben diesen 126 Münzsorten, welche in den verschiedenen Theilen Deutschlands gesetzliches Zahstungsmittel bildeten, waren in Süd und Nordsbeutschland noch österreichische 2, 1 und 1/4 Guldensstüde, holländische 21/2, 1 und 11/2 Guldenstüde, polnische 1/3 und 1/6 Thalerstüde, französisches und belgisches Frankengeld, sowie im Norden außerdem zahlreiche Sorten dänischer Münzen dis zu den Kupserstüden herab, zum Theil in sehr großen Mengen im Umlaus.

Die Courantmunzen bes Thalersystems waren von dem verschiedenartigsten Gepräge, zum Theil von verschiedenem Feingehalt, der Scheidemunzenumlauf bes Guldensußes in einem wahrhaft kläglichen Zustande.

Noch ungünstiger als der Münzumlauf lag der Papiergeldumlauf. Bon zwanzig Staaten waren im Ganzen 184,298,529 Mark Papiergeld ausgegeben, wovon 10 verschiedene Apointsgattungen und im Ganzen 42 Sorten bestanden. Die einzelnen Scheine vielsach schmutzig und zerriffen, schwer erkennbar, unmöglich von dem Einzelnen, der sich ihrer nicht erwehren konnte, wegen Echtheit und Bollgültigkeit zu prüfen.

Endlich hatten 33 Notenbanken Banknoten in Umlauf gebracht, welche auf 18 verschiedene Apointssgattungen vertheilt, in 108 verschiedenen Sorten umsliefen. An den Unbequemlichkeiten der Silberwäherung emporwuchernd, hatte der Umlauf folcher Noten im Anfange des Jahres 1873 den Betrag von 482 Millionen Thaler oder 1446 Millionen Mark, wovon 546 Millionen Mark ungedeckt, erreicht;

bie Anzahl ber Sorten an einheimischem, gemünztem Gelbe und papiernen Werthzeichen, welche sich im Umlauf befanden, belief sich auf nicht weniger als 276.

Gegenwärtig ist an die Stelle der fieben terristorialen Münzsüge und der Hamburger Bankvaluta ein einheitliches, durch ganz Deutschland geltendes, auf der Goldwährung beruhendes Münzsystem gestreten.

Bon sämmtlichen 126 älteren Münzgattungen sind, abgesehen von einem geringsügigen Betrage an Rupfermünzen, nur noch die Einthalerstücke und die Einsechstelthalerstücke im Umlauf, daneben beziffert sich die Anzahl der Sorten des neuen einheitlichen Münzshystems auf 3 Sorten Gold., 5 Sorten Silber- und je 2 Sorten Nickel- und Kupfermünzen, also im Ganzen auf 12 Sorten.

Die fremden Münzen sind, abgesehen von einigen Rückständen des Frankensystems in Glaß-Lotheringen, aus dem Berkehr vertrieben, und das Bolk hält, im Gegensatz zu seiner früheren Lässigkeit, auf die Reinheit seines Münzumlaufs.

Das Landespapiergeld ist bis auf den geringen Reft von circa 2,750,000 Mart eingezogen. Un die Stelle deffelben ift in den Bertehr die einheit: liche Ausgabe von Reichstaffenscheinen getreten von den drei Sorten existiren 50:, 20 und 5-Markscheine. An Stelle ber eingezogenen 181,540,946 Mark Landestaffenscheine find an Reichstaffenscheinen nach Rechnung der definitiven Emission 118,521,455 Mark, nach Rechnung der den Landesregierungen für die Ginziehung des ihren Antheil an ber defini= tiven Emission übersteigenden Betrages von Landes: kaffenscheinen zu leistenden Borschüffe 53,902,760 M. ausgefertigt, wovon jeboch 3,659,320 Mart bereits wieder eingezogen find und ein gleicher Betrag in nach. fter Zeit zur Ginziehung gelangen mird. Der Befammtumlauf beträgt hiernach 168,764,965, wovon 50,243,440 im Laufe ber nächften breigehn Sahre eingezogen werden.

Die nicht auf Reichswährung in den gegenwärtig zulässtigen Apoints ausgestellten Banknoten sind dis auf den geringen Rest von 2,857,905 Mark einzgezogen, wovon 2,840,595 Mark Thalernoten der früheren preußischen Bank, 17,310 Mark Noten and derer Banken. Die Umwandlung des Banknotenum-laufs ist so gut wie durchgeführt. Statt 33 haben wir jest nur noch 18 mit dem Notenausgaberecht ausgestattete Banken.

Die umlaufenden Marknoten bestehen nur aus 4 Apointsgattungen (zu 100, 200, 500 und 1000 Mark), die von 20 Banken emittirt sind und im Ganzen 28 verschiedene Sorten darstellen, von welchen 2 Sorten, die solchen Banken angehören, die auf ihr Notenausgaberecht verzichtet haben, verschwinden werden, so daß dann nur 26 verschiedene Sorten übrig bleiben werden.

Der gesammte Notenumlauf derjenigen Banken, welche sich noch im Besitze bes Notenausgaberechts befinden, betrug Ende October 1877: 903,277,000 Mark, 543 Millionen weniger, als Ansang 1873, bavon waren ungebedt 283 1/4 Millionen, b. h. etwa bie Hälfte des Betrags von Ansang 1873.

Nur eine ber noch jur Notenausgabe befugten

Banken hat fich ben Normativbestimmungen nicht unterworfen, so daß ihr Notenumlauf nur in bem betreffenden Staatsgebiet (Braunschweig) zugelaffen bleibt. Die Noten aller übrigen find für bas gange Reichsgebiet zugelaffen, mahrend bem Bublifum durch bas Bankgefet vielfache Wege gestattet find, sich ber Roten, die ihm läftig werden, ju entledigen.

Angesichts biefer burchgreifenden und allseitigen Berbefferungen wird gewiß mit vollem Recht betont, daß man sich nicht barin gefallen möge, allerlei fleine Mängel zu übertreiben, ftatt fich bes großen Gefammt:

erfolges zu freuen.

Bom Rriegsschauplate mird ein weiteres thatfraftiges Bordringen der Ruffen in das Berg ber europäischen Türkei gemeldet. Der Uebergang des Generals Gurto über den Balfan stellt fich als eine That von glänzender Umficht und Bravour heraus. Den ruffischen Truppen mußten von vorausgeschickten Sappeurs erst die Wege durch Schnee und Gis ge. bahnt merben, und um diefe Arbeiten vor ben Turfen ju verbergen, konnten fie nur bei Racht ausgeführt werden. Noch im letten Augenblicke drohte ein Soneesturm die Arbeiten ju gerftoren. Der Weg glich einem Giefpiegel. Um die Geschütze vorwarts ju bringen, mußte man Stufen in den Weg hauen. Das Berabsteigen von ben Bergen mar noch schwieriger; denn ber Abhang mar fo fteil, daß die Befcute mit Tauen von Baum ju Baum niedergelaffen merden mußten ; die Munitionsfarren murden leer berab. gelaffen, die Munition in den Banden getragen. Nach feche fcmeren Tagen mar der Uebergang am 31. Des cember gludlich beendigt und die Turten wurden aus einer soeben neu befestigten Position jenseits des Balfan vertrieben.

Der mühevolle Uebergang brachte rascher, als man es hoffen konnte, glanzenden Lohn durch die Einnahme von Sofia, indem die Türken bei dem Anruden bes Benerals Burto, ohne feinen Ungriff abzuwarten, in füdweftlicher Richtung abzogen. Am 3. Januar jogen bie Ruffen unter bem Jubel ber jum größten Theile driftlichen Bevolkerung in Sofia Der Befit diefer blubenden Sandelsftadt ift für die Ruffen von größter Wichtigkeit, ba dieselbe einerseits durch zwei bequeme Stragen mit der Do: nau und mit Serbien in Berbindung fteht, anderer: feits für die weiteren Operationen nach dem Mariga: thal zwei fahrbare Wege barbietet.

So wird denn die militärische Lage der Türkei immer schwieriger und bedrängter. Während Rußland jest erft nach bem Falle Plemnas gur vollen Entwickelung ber mächtigen noch Bulgarien berbeige= zogenen Kräfte gelangt, ift es den Türken bieber nicht gelungen, die Trümmer ihrer Armeen auch nur ju energischer Bertheidigung ju fammeln. Die Gin= sicht der schlimmen Lage hat zunächst wieder einmal ju einem Wechsel im Oberbefehl geführt, welcher bem Suleiman Pascha entzogen und dem bisherigen Ariegs. minister Reouf Bascha übertragen worden ift.

Eine richtige Erkenntniß aber bethätigt sich noch mehr in dem anscheinenden Bestreben der Bjorte. eine Beendigung bes Rrieges berbeiguführen und gu diesem Zwede den einzig wirksamen Weg unmittel. barer Berhandlungen mit Rugland einzuschlagen. Freilich durften auch Schritte Behufs eines vorläufi. gen Waffenstillftandes nur unter der Boraussetzung erfolgreich fein, wenn fie zugleich Burgichaften für einen demnächstigen annehmbaren Friedeneschluß gemähren.

Die vertraulichen Erörterungen, welche neuers bings stattgefunden haben, werden immer mehr als g ünstige Borzeichen einer baldigen friedlichen Wendung gedeutet.

Kirchliche Rachrichten.

Mittaltige Venaltigien.

Am 1. Sonntage nach Epiphanias predigen zu Dels:

In der Schloß= und Bfarrfirche:

*) Frühdpredigt: herr Diakonus Krebs.

*) Umtspredigt: herr Propft Thielmann.

*) Nachm... pr.: herr Superint. Ueberschär...

Brüh 1/29 Uhr. Beichte: herr Diakonus Krebs.

Wachenwiedigt:

Bochenpredigt: Donnerftag, den 17. Januar, Borm. 81/2 Uhr, Berr Superint. Ueberfcar. Montag, ben 14. Januar, Abends 7 Uhr, Bibelftunde in der St. Salvatorkirche:

Berr Superintendent Ueberschar. Umtemoche: herr Diafonus Rrebs.

*) Collecte für das Bunglauer Baisenhaus.

Das 120 Seiten ftarte Buch:

Rheumatismus,

eine leicht verständliche, vielfach bewährte Anleitung jur Selbstbehandlung biefer schmerzhaften Leiden, wird gegen Einsendung von 30 Bfg. in Briefmarken franco versandt von Richter's Berlags-Anstalt in Leipzig. — Die beigedruckten Atteste beweisen die außerordentlichen Beil= lerfolge der darin empfohlenen Kur.



Samburg=Umerifanische Pacetfahrt= Actiengesellschaft.

Directe Deutsche Vost=Dampfschiffschrt zwischen

unb

regelmäßig jeden Mittwoch, Morgens. Baffage: Preise:

I. Cajute 300 Mart. II. Cajute 300 Mart. Bwifdenbed 120 Mart. Nähere Ausfunft megen Fracht u. Paffage ertheilt ber General-Bevollmächtigte

August Bolten, Wm. Miller's Nachfolger. Hamburg, Admiralitätsstraße 33/34,

fowie der conceff. Haupt: Agent Julius Sachs in Breslau, Antonien: strafe 24, und ber Agent Salomon Eisner in Rempen, ebenso ber General-Agent Wilhelm Mahler in Berlin, Invalidenstraße 121.

Rechnungs-Formulare

n # 1961:191-191:191-1961:191-1961:191-1961:191-1961:191-1961:191-1961:191-1961:191-1961:191-1961:191-1961:191-1

empfiehlt

A. Ludwia.

foliat toligat

Sonntag, den 20 Januar 1878, Nachmittags 4 Uhr: Beffentliche Bikung

allgem. landwirthich. Vereins im Austhofe zum "goldenen Adler" in Dels. Tages Dronung:

1) Geschäftliche Mittheilungen.

2) Anträge.

- 3) Bericht der Kommission zur Revision der Rechnung pro 1877 resp. Decharge: Ertheilung
- 4) Referat aus der vom Ministerium übersandten landwirthschftl Statistif.
- 5) Neber Abschaffung der fog. Bflugschleifen.
- 6) Bericht der Kommission zur Revifion der Bereinsbibliothef und Beschlußfassung darüber.
- 7) Bertheilung ber eingegangenen Formulare zu den Erdruschtabellen und Bahl einer Rommission gur Zusammenstellung der einzelnen Tabellen.
- 8) Referat über das übersandte Jahres: heft ber ichlesischen Gesellschaft für vaterländische Rultur.

9) Fragekasten.

Freunde der Landwirthschaft sind als Gafte willfommen.

Der Borftand.

L. Arndt. Gautier.

Befanntmachung.

Am Mittwoch, den 16. d Mt., von früh 9 Uhr ab,

werden im Gerichtsfretscham hierselbst aus Ragen 126 und der Totalität der Schutbezirke Rogelwit, I., II, Neuwelt und Baruthe

ca. 15 Stud Roth- und Weißbuchen-Rughölzer,

100 Stud Fichten-Bauhölzer frischen Einschlages,

2000 Rm. diverse trodene Brennhölzer im Wege der Licitation gegen sofortige baare Bezahlung verkauft.

Rogelwitz, den 8. Januar 1878.

Der Königliche Oberförster. Kirchner.

Carneval! Carneval!

Costumes aller Art, billige Preise, (nicht zu verleihen) Dominos, Masten, Sterne, Befagborden, Schellchen, Binnfchmud, Blitter, Cotillonorden, Anallbonbons, fomisch gemalte Bilder in Lebensgröße für Saal-Decorationen. Preislisten ju Diensten.

Bonner Fahnenfabrik Bonn a/Rh.

Nuk= und Brennholz-Verkauf

aus der Rgl. Oberförfterei Ruhbrud. findet täglich Donnerstag, den 17. Januar er.

von Bormittags 9 Uhr ab, werben im Gasthause zu Dagl. Sammer Angabe ber Räufer auf die gewünschten zum meistbietenden Berkauf gegen Baars Längen ausgeschnitten und bermeffen. zahlung gestellt:

1. Kiefern: Rugholz vom frischen Ginschlage:

ca. 550 Stild aus dem Rahl-ift vacant. Dæring & Richter. ichlage Rag. 86 Belauf Kuhbrück und ca. 300 Stud aus dem Schlage allein im großen Dorfe, nebit Specerei, Jag. 11 Bel. Grochowe.

Brennholz nach Bedarf aus Bel. Grochowe, Boln. = Minhle, oder sonstigen soliden Personen ist der Verkauf Anhbrück, Gr.=Lahse und bei hoher Provision zu übertagen. Franco Burday, darunter 90 Kmtr. Offerten sud innerhalb 8 Eagen sub. M. P. 800 Siefern=Stangenhausen ans Belanf Grochowe.

Rubbrück, ben 3. Januar 1878.

Die Königliche Forstverwaltung.

Spielwerke

4 bis 200 Stücke spielend, mit oder ohne Expression, Mandoline, Trommel, Gloden, Caftagnetten, Simmelftimmen, Harfenspiel 2c.

Spieldozen

2 bis 16 Stude fpielend, ferner Neceffaires, Cigarrenftander, Schweizerhaus: chen, Photographiealbums, Schreibzeuge, Sandschuhtaften, Briefbeschwerer, Blumenvafen, Cigarren Ctuis, Tabatsbofen, Arbeitstische, Glaschen, Biergläser, Borte-monnaies, Stuble, 2c., alles mit Musik. Stets das Neucste empfiehlt

I. H. Heller, Bern.

MI Alle angebotenen Werke, in denen mein Name nicht steht, sind fremde; empfehle Jedermann directen Bezug, illustrirte Preislisten sende franco.

PARTICOLOGICAL MANAGEMENT AND THE PARTICIPATION OF Aus voller Ueberzeugung ** tann jedem Eranten die toufendfach tam gebem Kranten die ingenglan berührte Dr. Liry's Heinrethobe empfohlen werben. Wer Näheres darüber wiffen will, erhält auf Franto-Berlangen von Nichter's Berlags-Unflatt in Leipzig einen mit vielen belehrenden Krantenberichten berfehenen "Auszug" aus bem illenfrirten Buche: "Dr. Airth's Ratursbeilmethobe" (100. Aufl., Zubels Ausgabe) gratis und franco zus gefanbt.

Das iunkriete Originalwerk: "Dr. Airy's Katurheilmethode" ift jum Preise von 1 Mark inallein Buchhandlungen vo räthig.

Holzverkauf.

Im Laubsfn'er Dominialforft

Stammholzverkauf

zu mäßiger Taxe statt Das Holz kann

Gine unferer

Dampfdreichmaschinen

Gin Gafthaus.

mit 18 Morgen Land, 2 Morgen Wiefe, 2. Brennholz alter Ginichlag: Bohnhaus, Gaftstall und die übrigen ca. 150 Rintr. Cichen=, Buchen= Gebaude in gutem Baugustande, für Birten= und Erien=Brennholz aus ben Breis von 2500 Thaler sofort Ball Gunder if Gir. Dale Familienverhältniffe halber bei 2000Thir. Bel. Auhbrüd, Gr. = Lahle Anzahlung zu verfaufen. Bu erfragen und Burday, sowie Riefern= postlagernd 1 Mijdline bei Guttentag.

Gastwirthen

Ein gedeckter Wagen,

in noch fehr gutem Buftande, fich beionders für Wirthschafts Inspectoren gut eignend, ist billig zu verkaufen; wo, zu erfragen in der Erped. d. Bl.

Oberheinden,

Nachthemden, Kragen, Manchetten, wollne Gesundheits-Jacken. Unterbeinkleider,

Cravatten, Shlipse, wollne und seidne halstücher 2c. empfiehlt in bedeutender Auswahl

Carl Græger, Ring Rr. 11. Bestestungen werden schnest und sauber ausgeführt.

Rednungs-Lormulare empfiehlt

Marktpreis der Stadt Breslau vom 9. Januar 1878.

(Bro 200 Zollpfund == 100 Kilogramm.) ichmere mittlere leicht

ì	M.	e de	A.K	d.		d
Weizen, weißer.	120	20	21	<u>-</u>	17	90
bto. gelber	19	30	20	_	17	70
Roggen, neuer,	14		12	90	12	
Berfte, neuc,	16	30	15	10	13	50
Safer, neuer, .	13	70	13		11	70
Erbsen .	17	 —	15		13	80
San 200	DÉO A	<i>i</i> len 4	ma 51			

Hoggenstroh = Schot. pr. 600 Kilogr. 19,50-21,50